

tionierung von Fehlverhalten ist dann die nächste und wichtigste Stufe der Umsetzung des Verhaltenskodex. Hierbei wird der Unternehmensleitung grundsätzlich ein hohes Engagement abverlangt, wobei bei der Beurteilung der Anforderungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung finden und die Größe des Unternehmens bei den zu erwartenden Anstrengungen ebenfalls Berücksichtigung finden muss.

Es kann daher zusammengefasst werden, dass die Strafbarkeit juristischer Personen durchaus Herausforderungen an das Compliance-Management der Unternehmen stellt. Diese können aber aller Voraussicht nach durch die sorgfältige Anwendung der bereits geltenden Compliance-Prinzipien gut bewältigt werden. Nachlässigkeiten in dieser Hinsicht können aber durch die Strafbarkeit juristischer Personen noch schwerwiegendere Folgen für die Unternehmen nach sich ziehen als ohnehin schon im Rahmen der gewöhnlichen Unternehmenshaftung.

VI. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Die Wirtschaftskrise scheint mit dem Schritt der Normalisierung der Währungspolitik nun endgültig überwunden. Grundsätzlich gibt auch die Entwicklung aus rechtspolitischer Sicht Anlass zur Zuversicht und Selbstbewusstsein. Nicht nur bei der Verfahrensdauer, sondern auch bei der Modernität des Gerichtswesens bescheinigt das EU-Justizbarometer der Tschechischen Republik Fortschritte und verortet das tschechische Justizwesen im ersten Drittel der Mitgliedstaaten. Verbesserungsbedarf gibt es nach wie vor beim öffentlichen Vertrauen in die tschechische Justiz und damit

einhergehend auch bei der (Wahrnehmung der) Unabhängigkeit der Gerichte.

Die tschechische Wirtschaft entwickelt sich von einer „verlängerten Werkbank“ zu einer Volkswirtschaft, die selbst Waren und Dienstleistungen am europäischen Binnenmarkt sowie auch immer öfters an den Weltmärkten platzieren kann.

Im Hinblick auf die bereits wieder steigenden Zinsen (unter: <https://www.finance.cz/485846-sazby-hypotek.rostou>) sowie den teilweise sicherlich schon etwas überhitzten Immobilienmarkt darf man aber gespannt sein, über welche wirtschaftlichen Entwicklungen dann im nächsten Länderreport zu berichten sein wird. Noch spannender wird aber die Frage sein, welche Regierung nach den Wahlen ins Amt kommt und über welche neuen rechtspolitischen Akzente dann im nächsten Jahr zu berichten sein wird.



Sven Höbel, LL.M.

Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg und Prag, Referendariat in Berlin, LL.M.-Studium an der Central European University Budapest. Seit 2013 leitet er die deutschsprachige Abteilung der mittel- und osteuropäischen Anwaltskanzlei PETERKA & PARTNERS und betreut deutsche sowie österreichische Mandanten bei ihren Rechtsangelegenheiten in Tschechien. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Koordinierung länderübergreifender Projekte und Investitionen deutschsprachiger Unternehmen in der Region Mittel- und Osteuropa einschließlich Russland.

Dr. Will Dendorfer, Steuerberater/Certified Public Accountant, Köln

Länderreport USA

I. Rechtspolitischer Hintergrund für die Besteuerung in den US-Bundesstaaten

Beim Engagement deutscher Unternehmen und deutscher Immobilieninvestoren in den USA können neben den US-Bundessteuern auch die Steuern auf der Ebene der US-Bundesstaaten bzw. der US-Gebietskörperschaften greifen. Daraus können sich zusätzliche steuerliche Hürden ergeben, die von den Steuerpflichtigen und ihren Beratern zu überwinden sind. Diese Problematik und ihre steuerplanerischen Lösungsansätze sind Gegenstand dieses Fachbeitrags.

Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA auf dem Gebiet der Ertragsteuern und der Vermögensteuern (DBA D/USA) sowie auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern (DBA-E D/USA) sind auf das Steuerrecht der US-Bundesstaaten bzw. der US-Gebietskörperschaften nicht anwendbar (s. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des jeweiligen DBA). So kann es z. B. sein, dass trotz der Befreiung von der US-Bundessteuerpflicht mangels der Erfüllung des Tatbestands der Betriebsstätte i. S. d. Art. 5 DBA D/USA eine Ertragsteuerpflicht nach dem Recht desjenigen US-Bundesstaats vorliegt, in dem die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

Wurde in einem solchen Fall z. B. die Abgabe von Steuererklärungen aus Unwissenheit über die Steuerpflicht unterlassen, besteht das Risiko, dass der betroffene US-Bundesstaat (und ggf. die betroffene Gebietskörperschaft) im Fall der Aufdeckung mangels des Anlaufs der Festsetzungsverjährung die entgangenen Steuern sowie Bußgelder (ggf. sogar Strafzuschläge) und Nachzahlungszinsen nachfordert. Umgekehrt ist es möglich, dass vom Steuerpflichtigen bestimmte US-bundesstaatliche bzw. lokale Steueroptimierungen verpasst wurden, da diese nur bei rechtzeitiger Abgabe der entsprechenden Steuererklärungen geltend gemacht werden können.

In den USA ist die Steuerhoheit auf Bund, Bundesstaaten und Gemeinden bzw. Landkreise aufgeteilt. Somit können Steuern sowohl beim Bund (Federal Taxes) als auch bei den Bundesstaaten (State Taxes) und ggf. auf der lokalen Ebene der Städte und Gemeinden (Municipal Taxes) kumulativ anfallen. Die auf Seite 665 folgende Tabelle (Tabelle 1) soll einen Überblick über ausgewählte Steuerarten dieser drei Ebenen bieten.

Für Zwecke der Abgrenzung sei erwähnt, dass hierin die sog. Franchise Taxes (Konzessionsabgaben) bei den Corpo-

Tabelle 1: Übersicht zu ausgewählten US-Steuerarten

	Ertragsabhängig	Ertragsunabhängig
Steuern des Bundes (Federal Taxes)	Einkommensteuer (Federal individual income tax) Körperschaftsteuer (Federal corporate income tax) Sozialversicherungsabgaben – Renten-, Alterskranken- u. Arbeitslosenversicherung (Federal social security taxes)	Nachlaß- u. Schenkungsteuer (Federal) Konsumsteuern – z. B. auf Tabak, Kraftstoffe (Federal excise taxes)
Steuern der Bundesstaaten (State Taxes)	Einkommensteuer (State individual income tax) Körperschaftsteuer (State corporate income or franchise tax) Sozialversicherungsabgaben – hier nur Arbeitslosen- u. Unfallversicherung (State social security taxes)	Umsatzabhängige Steuern (z. B. commercial activity tax, franchise tax, business and occupation tax) Gewerbekapitalsteuern (z. B. state corporate license, net worth, business privilege taxes) Erbschaft- u. Schenkungsteuer (State estate, inheritance or death tax & gift tax) Konsumsteuern – z. B. auf Tabak, Kraftstoffe (State excise taxes) Umsatz- u. Verbrauchsteuern (Sales & use tax) Grundsteuer (State property tax) Grunderwerbsteuer (State real estate transfer tax)

rate Income Taxes erfasst werden, soweit sie vom Ertrag abhängig sind. Bei den Bundesstaaten, die eine ertragsabhängige Franchise Tax erheben, wird diese im Rahmen der bundesstaatlichen Corporate Income Tax (Körperschaftsteuer) behandelt. Die Steuern des (Federal) District of Columbia (D.C.) werden vereinfachend bei den Bundesstaatensteuern behandelt. Die Steuern auf der lokalen Ebene (wie z. B. die Ertragsteuern der Großstädte New York City, Los Angeles, etc.) werden hierin nicht behandelt. Im Übrigen beschränkt sich dieser Beitrag auf die Ertragsteuern sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuern und der damit zusammenhängenden Grundlagen.

II. Für deutsches Investment relevante Besteuerungsthemen der US-Bundesstaaten

1. Ertragsteuern (Income Taxes)

a) Ertragsteuererhebende Bundesstaaten und ihre Spitzensteuersätze

Die Besteuerung in den US-Bundesstaaten ist – ähnlich wie auf der Bundesebene – unterschiedlich, je nachdem, ob es sich beim Steuerpflichtigen um eine natürliche Person, eine Personengesellschaft (bzw. allgemein um ein steuerlich transparentes Gebilde) oder eine Kapitalgesellschaft (bzw. allgemein um ein steuerlich intransparentes Gebilde) handelt.

Das zu versteuernde Einkommen natürlicher Personen wird nicht in allen Bundesstaaten der Steuer unterworfen, wie aus der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 2) auf Seite 666 hervorgeht, die zugleich die Spitzensteuersätze der steuererhebenden Bundesstaaten enthält.

Die mit „N/A“ gekennzeichneten sieben Bundesstaaten Alaska, Florida, Nevada, South Dakota, Texas, Washington und Wyoming erheben keine persönliche Einkommensteuer. Die Steuersätze der übrigen Bundesstaaten bewegen sich zwischen 2,9 % (North Dakota) und 13,3 % (Kalifornien). New Hampshire und Tennessee besteuern mit jeweils 5 % lediglich Zins- und Dividendeneinkünfte.

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 3) auf Seite 667 gibt die bundesstaatliche Besteuerungssituation von intransparenten

Gesellschaften (z. B. Corporations) wieder. Die mit „N/A“ gekennzeichneten beiden Bundesstaaten South Dakota und Wyoming erheben keine Körperschaftsteuer. Die Steuersätze der übrigen Bundesstaaten bewegen sich zwischen 3 % (North Carolina) und 12 % (Iowa).

Nevada, Ohio, Texas und Washington erheben eine Gross Receipts Tax, d. h. eine Umsatz- oder Rohgewinnabhängige Steuer. Als Bemessungsgrundlage dient dabei nicht der Reingewinn, sondern eine je nach Bundesstaat definierte Rohgewinngröße (z. B. Umsatz abzüglich Wareneinsatz).

b) Steuerliche Einordnung von Gesellschaften

Alle US-Bundesstaaten bis auf Texas und Tennessee erkennen die auf der Bundesebene getroffene steuerliche Einordnung der Unternehmensrechtsformen an (zu den Rechtsformen und ihrer US-bundessteuerlichen Einordnung vgl. *Dendorfer*, in: Beck'sches Steuerberaterhandbuch 2017/2018, Kapitel H./XXXVII: US-Steuerrecht, Rdnr. 935 f.). Texas und Tennessee unterwerfen die Limited Liability Company (LLC) generell der Besteuerung als Corporation, allerdings mit der Ausnahme, dass Tennessee die von einer Corporation gehaltene Ein-Personen-LLC als „disregarded“ (steuerlich nicht existent) behandelt, sofern sie auch für US-bundessteuerliche Zwecke so eingeordnet wird.

c) Steuerpflicht

aa) Natürliche Personen

Für natürliche Personen ist nach den Einzelsteuergesetzen der US-Bundesstaaten i. d. R. der Wohnsitz (Residency), ggf. kombiniert mit der Absicht, dauerhaft zu verweilen (Domicile) bestimmend für die Begründung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (Abgabe von Steuererklärungen als „Resident“). Die Bundesstaaten arbeiten dabei mit widerlegbaren Vermutungen bzw. bestimmten Mindestaufenthaltsdauern.

Bei beschränkter Einkommensteuerpflicht (Abgabe von Steuererklärungen als „Nonresident“) werden i. d. R. nur diejenigen Einkünfte besteuert, die aus Quellen des steuererhebenden Bundesstaats stammen (z. B. Einkünfte aus nicht-

Tabelle 2: Einkommensteuersätze der US-Bundesstaaten (Spitzensteuersätze), Stand: 1. 7. 2017 (Quellen: Thomson-Reuters/Tax & Accounting, 2017 Checkpoint Tax Research System; Tax Foundation 2017 – State Individual Income Taxes)

State	2017 Personal Income Tax Rate (Top Rate)	State	2017 Personal Income Tax Rate (Top Rate)	State	2017 Personal Income Tax Rate (Top Rate)
Alaska	N/A	Kentucky	6 %	New York	8,82 %
Alabama	5 %	Louisiana	6 %	Ohio	4,997 %
Arkansas	6,9 %	Massachusetts	5,10 %	Oklahoma	5 %
Arizona	4,54 %	Maryland	5,75 %	Oregon	9,9 %
California	13,3 %	Maine	10,15 %	Pennsylvania	3,07 %
Colorado	4,63 %	Michigan	4,25 %	Rhode Island	5,99 %
Connecticut	6,99 %	Minnesota	9,85 %	South Carolina	7 %
District of Columbia	8,95 %	Missouri	6 %	South Dakota	N/A
Delaware	6,6 %	Mississippi	5 %	Tennessee	5 % (only interest & dividends)
Florida	N/A	Montana	6,9 %	Texas	N/A
Georgia	6 %	North Carolina	5,499 %	Utah	5 %
Hawaii	8,25 %	North Dakota	2,90 %	Virginia	5,75 %
Iowa	8,98 %	Nebraska	6,84 %	Vermont	8,95 %
Idaho	7,4 %	New Hampshire	5 % (only interest & dividends)	Washington	N/A
Illinois	4,95 %	New Jersey	8,97 %	Wisconsin	7,65 %
Indiana	3,23 %	New Mexico	4,9 %	West Virginia	6,5 %
Kansas	5,2 %	Nevada	N/A	Wyoming	N/A

selbstständiger Arbeit und aus im Bundesstaat belegenen Immobilienobjekten), durch eine aus der Sicht des Bundesstaats steuerlich transparente Gesellschaft vermittelt werden, oder auf eine bestimmte wirtschaftliche Präsenz (Konzept des Nexus, s. unten) im Bundesstaat zurückzuführen sind. Insofern ist es möglich, dass der Steuerpflichtige in allen US-Bundesstaaten Einkommensteuererklärungen abzugeben hat, in denen er die genannten steuerlich relevanten Berührungspunkte hat und in denen Einkommensteuern erhoben werden.

bb) Gesellschaften

Bei Gesellschaften knüpfen die einzelnen US-Bundesstaaten die Ertragsteuerpflicht i. d. R. daran, dass die Gesellschaft dort gegründet (incorporated) wurde (Ausnahme z. B. Delaware), oder daran, dass ein „Nexus“ im jeweiligen Bundesstaat besteht. Von Bedeutung für die Begründung der bundesstaatlichen Steuerpflicht ist vor allem, in welchem Bundesstaat eine maßgebliche operative Tätigkeit des Unternehmens stattfindet (zur Aufteilung der gesamten Bemessungsgrundlage auf die betroffenen Bundesstaaten s. unten).

d) Nexus

„Nexus“ ist ein unbestimmter Begriff der US-steuerlichen Praxis, der etwa mit „Verbindung“, „Verflechtung“ oder „Zusammenhang“ übersetzt werden kann. Er beschreibt den Umfang und das Ausmaß einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die vorliegen muss, damit ein Bundesstaat die Erträge („Income“) bzw. die Umsätze („Sales“) bzw. den Verbrauch („Use“) eines Steuerpflichtigen besteuern kann. Der Inhalt des Nexus-Begriffs kann sich je nach Steuerart (Income

Tax, Sales & Use Tax) und je nach US-Bundesstaat unterscheiden.

Das Konzept des Nexus ist nur sehr weitläufig vergleichbar mit dem Konzept der Betriebsstätte (Permanent Establishment) in Art. 5 i. V. m. Art. 7 DBA D/USA sowie dem Konzept des „ECI“ („Income effectively connected with a U.S. trade or business“) im Rahmen der beschränkten US-Steuerpflicht auf der US-Bundesebene (zum ECI vgl. *Wolff*, in: *Wassermeyer, Doppelbesteuerung, Losebl.*, Bd. VI, Art. 7 Rdnr. 3, 25 und 144).

Nachfolgend sind typische Kriterien für einen Nexus beispielhaft aufgeführt. Sie müssen nicht kumulativ vorliegen und können von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren (vgl. auch den Grundsatzfall *Geoffrey, Inc. v. South Carolina Tax Commissioner*, 437 S.E. 2d 13 (S.C.)):

- Im steuererhebenden Bundesstaat belegenes Vermögen des Unternehmens, z. B. Warenvorräte, Maschinen und Anlagen, Gebäude (Besitz reicht aus, Eigentum nicht notwendig);
- Arbeitnehmer, die in dem Bundesstaat tätig sind;
- Freie Mitarbeiter, die in dem Bundesstaat tätig sind;
- Unterhaltung eines Büros in dem Bundesstaat;
- Abschluss von Kaufverträgen in dem Bundesstaat (z. B. auf Messen);
- Durchführung von Montageleistungen in dem Bundesstaat;
- Lizenzierung von Rechten in dem Bundesstaat.

Der Grad an geschäftlicher Verbindung des Unternehmens mit dem Bundesstaat, der zu einem Nexus führt, ist Ausfluss des Fallrechts (Case Law), das sich im Laufe der Zeit entwi-

Tabelle 3: Körperschaftsteuersätze der US-Bundesstaaten (Spitzensteuersätze), Stand: 1. 7. 2017 (Quellen: Thomson-Reuters/Tax & Accounting, 2017 Checkpoint Tax Research System; Tax Foundation 2017 – State Corporate Income Taxes)

State	2017 Corporate Tax Rate (Top Rate)	State	2017 Corporate Tax Rate (Top Rate)	State	2017 Corporate Tax Rate (Top Rate)
Alaska	9,4 %	Kentucky	6 %	New York	6,5 %
Alabama	6,5 %	Louisiana	8 %	Ohio	Gross receipts tax
Arkansas	6,5 %	Massachusetts	8 %	Oklahoma	6 %
Arizona	4,9 %	Maryland	8,25 %	Oregon	7,6 %
California	8,84 %	Maine	8,93 %	Pennsylvania	9,99 %
Colorado	4,63 %	Michigan	6 %	Rhode Island	7 %
Connecticut	9 % (incl. Surtax)	Minnesota	9,8 %	South Carolina	5 %
District of Columbia	9 %	Missouri	6,25 %	South Dakota	N/A
Delaware	8,7 %	Mississippi	5 %	Tennessee	6,5 %
Florida	5,5 %	Montana	6,75 %	Texas	Gross receipts tax
Georgia	6 %	North Carolina	3 %	Utah	5 %
Hawaii	6,4 %	North Dakota	4,31 %	Virginia	6 %
Iowa	12 %	Nebraska	7,81 %	Vermont	8,5 %
Idaho	7,4 %	New Hampshire	8,2 %	Washington	Gross receipts tax
Illinois	7,75 %	New Jersey	9 %	Wisconsin	7,9 %
Indiana	6 %	New Mexico	6,2 %	West Virginia	6,5 %
Kansas	7 %	Nevada	Gross receipts tax	Wyoming	N/A

ckelt hat. Die Bundesstaaten sind durch die Due Process Clause (Amendment XIV der US-Verfassung: „...nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law...“), die Commerce Clause (Art. 1, § 8 Satz 3 der US-Verfassung: „The Congress shall have power ... to regulate commerce within foreign nations, and among the several states ...“), und Public Law 86–272 (15 U.S.C. § 381) gebunden, ihre Kompetenz nicht zu überschreiten.

Die Due Process-Klausel kann in diesem Zusammenhang so interpretiert werden, dass ein Besteuerungsrecht des Bundesstaates verneint wird oder dass keine Bußgelder an die später aufgedeckte Steuerpflicht geknüpft werden, wenn das zur Steuer herangezogene Unternehmen so minimale Beziehungen zu dem Bundesstaat hatte, dass es nach objektiven Kriterien nicht vorhersehen konnte, dass ein Nexus entsteht.

In der Vergangenheit bezogen sich Rechtsfälle vor dem U.S. Supreme Court im Zusammenhang mit Nexus auf die physische Präsenz des Unternehmens in dem steuererhebenden Bundesstaat (vgl. z.B. Quill Corp gegen North Dakota (1992)). Mittlerweile besteht die Tendenz, den Tatbestand des Nexus durch die wirtschaftliche Präsenz (Economic Presence) zu erweitern, um insbesondere auch Online-Händler zu erfassen (vgl. z.B. das sog. Amazon Law des Bundesstaats New York, wonach Amazon der Sales & Use Tax unterliegt, obwohl das Unternehmen keine Niederlassung oder sonstigen steuerlichen Anknüpfungspunkt in New York State hat). Die überwiegende Mehrheit der Bundesstaaten haben mittlerweile den Economic Presence Standard eingeführt (vgl. Thomson-Reuters/Tax & Accounting, 2017 Checkpoint Tax Research System).

e) *Steuerbemessungsgrundlage*

aa) Ausgangspunkt bei der Ermittlung der US-bundesstaatlichen Bemessungsgrundlage

(1) Natürliche Personen

Die meisten US-Bundesstaaten bauen bei der Ermittlung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage natürlicher Personen auf derjenigen des Bundes auf. Insoweit fließen die bundessteuerlich erfassten Einkünfte auch für Zwecke der Bundesstaatenbesteuerung ein, selbst wenn sie ggf. modifiziert werden. Ausnahmen davon bilden Alabama, Arkansas, Kalifornien, Mississippi, New Jersey, Pennsylvania – aber auch Tennessee und New Hampshire, die nur Zinsen und Dividenden besteuern (vgl. Thomson Reuters/Tax & Accounting, 2017 Checkpoint Tax Research System).

(2) Gesellschaften

Im Bereich der intransparent besteuerten Gesellschaften knüpfen nahezu alle Bundesstaaten grundsätzlich an die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer an und modifizieren diese ggf. für Bundesstaatensteuerzwecke. Ausnahmen davon bilden lediglich Arkansas, Texas und der District of Columbia.

bb) Aufteilung der Bemessungsgrundlage

Ist das Unternehmen in mehr als einem Bundesstaat steuerpflichtig, kann es die insgesamt in den Nexus-Bundesstaaten erzielten Einkünfte auf die einzelnen Bundesstaaten grundsätzlich aufteilen. Bei der „Allocation“ werden Teile der Gesamteinkünfte jedem Bundesstaat direkt zugewiesen, äh-

lich der Betriebsstättengewinnermittlung im internationalen Steuerrecht. Anschließend wird beim „Apportionment“ prozentual nach einem Schlüssel aufgeteilt, der sich überwiegend am Umsatz orientiert, je nach Bundesstaatenrecht aber auch am Belegenheitsvermögen und/oder der Lohn- und Gehaltssumme (vgl. *Wolff*, in: Wassermeyer, a.a.O., Art. 9 Rdnr. 97). Dadurch kann die Gesamtsteuerbelastung aller Nexus-Bundesstaaten höher oder niedriger sein als die Summe der Steuerbelastungen der einzelnen Bundesstaaten.

cc) Unitary Business Concept

Eine Reihe von Bundesstaaten (u. a. Alaska, Arizona, Colorado, Kalifornien, District of Columbia, Illinois, Kansas, Maine, Massachusetts, Michigan, New Hampshire, New York, North Dakota, Oregon, Rhode Island, Texas, Utah, Wisconsin.) haben das sog. Unitary Business Concept eingeführt.

Abstellend auf die wirtschaftliche Einheit des Konzerns wird nach diesem Konzept nicht nur der von dem betroffenen Unternehmen in den Nexus-Bundesstaaten erzielte Gewinn, sondern der Gesamtgewinn der Gruppe (als „unitary“ definierte Unternehmen im US-Inland und ggf. auch im US-Ausland) nach dem Apportionment-Faktor des Bundesstaates aufgeteilt (vgl. grundlegend *Mobil Oil Corporation v. Commissioner of Taxes* (1980), 444 U.S. 923, 100 S. Ct. 1223, sowie *Exxon Corp. v. Department of Revenue* (1980), 444 U.S. 961, 100 S. Ct. 2109, und *Container Corp. of America v. California Franchise Tax Board* (1983), 463 U.S. 159, 103 S. Ct. 2933). Der Unitary Business Bundesstaat verlangt i. d. R. die steuerliche Konsolidierung (Combined Reporting) der zum Unitary Business gehörenden Gruppengesellschaften.

Allerdings lassen die meisten nach dem Unitary Business Concept steuernden Bundesstaaten es zu, dass nur die in den USA tätigen (ECI erzielenden) Gruppengesellschaften in das Apportionment einzubeziehen sind bzw. nach Wahlrechtsausübung einbezogen werden können. Es handelt sich dabei um diejenigen Bundesstaaten, die das sog. Water's-Edge Reporting zulassen (s. auch *Wolff*, in: Wassermeyer, a.a.O., Art. 9 Rdnr. 98). Zu diesen gehören insbesondere Kalifornien, Illinois, Massachusetts und New York.

2. Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern (Estate, Inheritance & Gift Taxes)

a) Steuererhebende Bundesstaaten und ihre Spitzensteuersätze

Auf der US-Bundesebene wird die Federal Estate Tax (Bundesnachlasssteuer), die Federal Gift Tax (Bundesschenkungsteuer) und die Generation Skipping Transfer Tax (Generationenüberspringende Erbschaftsteuer) mit Steuersätzen von 18 % bis 40 % erhoben. Auf der US-Bundesstaatenebene wird außer der bundesstaatlichen Estate Tax (und der bundesstaatlichen Generation Skipping Transfer Tax, auf die wegen der relativ geringen Bedeutung hier nicht näher eingegangen wird) auch die bundesstaatliche Inheritance Tax angewendet (vgl. dazu und im Folgenden auch *Jülicher*, in: Wassermeyer, Doppelbesteuerung, Losebl., Bd. VI, Anh. E USA, Rdnr. 6; Tax Foundation 2017; *Morrow/Franklin*, Where should I die? State and federal estate tax considerations, Tax Notes 8/16/17; Thomson-Reuters/Tax & Accounting, 2017 Checkpoint Tax Research System).

Bei der Estate Tax wird – anders als in Deutschland – der Nachlass als solcher besteuert, nicht aber der Erblasser oder

der Erbe. Der Nachlass kann einen allgemeinen Freibetrag (Exemption Amount) von der nach Verkehrswerten ermittelten Bemessungsgrundlage in Abzug bringen, der grundsätzlich unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis ist. Allerdings wird dem überlebenden Ehegatten i. d. R. ein unbegrenzter Freibetrag (Marital Deduction) gewährt.

Bei der Inheritance Tax wird – ähnlich wie im deutschen Steuersystem – der Erblasser bzw. der Erbe besteuert, mit Freibeträgen und Steuersätzen, die vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben abhängen. Auch hier wird die Bemessungsgrundlage nach Verkehrswerten ermittelt.

Zum Stand 1. 1. 2017 gibt es insgesamt nur noch 19 Bundesstaaten, die den erbrechtlichen Übergang von im jeweiligen Bundesstaat belegenem Nachlassvermögen besteuern. In der nachfolgenden Auflistung sind auch die Spitzensteuersätze der jeweiligen Steuer aufgeführt:

(1) Bundesstaaten mit Estate Tax:

- Connecticut, Maine, jeweils 12 %,
- Delaware, D.C., Hawaii, Illinois, Maryland, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, New York, Oregon, Rhode Island, Vermont, jeweils 16 %,
- Washington, 20 %.

Die Exemption Amounts bewegen sich zwischen 1000000 USD und 5490000 USD, je nach Bundesstaat.

(2) Bundesstaaten mit Inheritance Tax:

- Iowa, Pennsylvania, jeweils 15 %,
- Kentucky, 16 %,
- Nebraska, 18 %.

Maryland und New Jersey haben sowohl eine Estate Tax als auch eine Inheritance Tax (mit jeweils identischem Spitzensteuersatz von 16 %) und sind deshalb nicht doppelt aufgeführt. Bei allen Bundesstaaten mit Inheritance Tax sind die Ehegatten von der Steuer befreit, bei einigen auch die Abkömmlinge.

Als einziger US-Bundesstaat erhebt Connecticut auch eine Schenkungsteuer mit einem allgemeinen Freibetrag von 2000000 USD und einem Steuersatz von 7,2 % bis 12 % je nach dem Wert der Bemessungsgrundlage.

b) Steuerfalle bei der beschränkten US-Erbschaftsteuerpflicht

Bei Erblassern mit erbschaftsteuerlicher Ansässigkeit in Deutschland, die (auch) in den USA belegenes Vermögen vererben, können die USA auf der Bundesebene nicht besteuern, wenn das US-Vermögen von einer steuerlich intransparenten Gesellschaft (z. B. US-Corporation, aus US-Sicht intransparente US Limited Partnership, deutsche GmbH, aus US-Sicht intransparente deutsche GmbH & Co KG) gehalten wird, an der der Erblasser beteiligt war (Umkehrschluss aus Art. 9 DBA-E D/USA).

Auf der Ebene der Bundesstaaten gilt das nur eingeschränkt. Denn das DBA-E D/USA gilt nicht auf der Ebene der US-Bundesstaaten, so dass die Befreiung des Art. 9 DBA-E D/USA hier nicht zum Tragen kommt, zumindest nicht unmittelbar.

Falls jedoch der einzelne US-Bundesstaat bei der Ermittlung seiner Bemessungsgrundlage an der Bemessungsgrundlage des Bundes anknüpft (z. B. New York State) und insoweit die Nichtbesteuerung des unter Art. 9 DBA-E D/USA fallenden Vermögens indirekt übernimmt, sollte hierfür auch auf Bundesstaatenebene die Steuerbefreiung mittelbar wirksam sein.

Tabelle 4: Steuerbelastungsvergleich South Carolina/Pennsylvania
Beteiligungsstruktur: Corp./GmbH/natürliche Person

	South Carolina	Pennsylvania	Differenz
KSt-Satz (US-Bundesstaat)	5 %	10 %	5 %
Steuerbelastung			
Ebene Corporation	38,3 %	41,5 %	3,2 %
Ebene GmbH	0,9 %	0,9 %	0,0 %
Ebene GmbH-Gesellschafter (natürl. Person)	17,3 %	16,5 %	-0,8 %
Gesamtsteuerbelastung USA & D	56,5 %	58,9 %	2,4 %

Tabelle 5: Steuerbelastungsvergleich South Carolina/Pennsylvania
Beteiligungsstruktur: LP/GmbH & Co KG/natürliche Person

	South Carolina	Pennsylvania	Differenz
KSt-Satz (US-Bundesstaat)	5 %	10 %	5 %
Steuerbelastung			
Ebene LP	38,3 %	41,5 %	3,2 %
Ebene GmbH & Co KG	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Ebene Kommanditist (natürl. Person)	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gesamtsteuerbelastung USA & D	38,3 %	41,5 %	3,2 %

Falls aber der US-Bundesstaat die Bemessungsgrundlage unabhängig von derjenigen des Bundes ermittelt (z.B. Pennsylvania), kann trotz der Vererbung des Anteils an einer US-steuerlich intransparenten Gesellschaft eine Steuerbelastung auf Bundesstaatenebene eintreten. Denn die US-bundesstaatliche Erbschaftsteuer ist auf die deutsche Erbschaftsteuer nicht anrechenbar, wenn der zugrunde liegende Vermögensteil bereits auf Bundesebene nicht der Besteuerung unterlegen hat (Art. 11 Abs. 4 DBA-E D/USA; vgl. auch *Jülicher*, in: Wassermeyer, a.a.O., Art. 11 E USA, Rdnr. 50f.).

III. Wirtschaftliche Bewertung

1. Einfluss auf die Gesamtsteuerbelastung

Die effektive Belastung des Gewinns mit den Ertragsteuern eines Bundesstaats ist geringer als die nominale Belastung, da die Bundesstaatensteuer bei der Bemessungsgrundlage der Bundessteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. In den beiden oben abgebildeten Tabellen 4 und 5 beträgt die Belastungsdifferenz in der Beteiligungskette (von unten nach oben) Corporation/GmbH/deutsche natürliche Person nur 2,4 % und in der Kette Limited Partnership/GmbH & Co KG/deutsche natürliche Person nur 3,2 %, unter den folgenden Prämissen:

- Branchen: Produktion, Handel, Vertrieb, Dienstleistung, Medien;
- US-Bundes-, Bundesstaaten- und deutsche Ertragsteuern Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer;
- Spitzensteuersätze;
- keine Verletzung der LOB-Regeln des DBA D/USA, Beteiligung der Muttergesellschaft an US-Tochtergesellschaft > 80 %;
- keine Fremdfinanzierung, Gewinndurchschüttung bis zur deutschen natürlichen Person, deutscher Progressionsvorbehalt unberücksichtigt;

- Beteiligungen der natürlichen Personen werden im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten (Teileinkünfteverfahren statt Abgeltungssteuer);
- kommunale Steuern nicht berücksichtigt;
- eventuelle Abzugsfähigkeit der Bundesstaatensteuer bei der eigenen Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

In manchen Bundesstaaten ist die Bundesstaatenenertragsteuer bei ihrer eigenen Bemessungsgrundlage abzugsfähig. So beträgt z.B. die effektive Steuerbelastung in Georgia 5,67 % statt nominal 6 %.

Allerdings kann trotz der im Vergleich zum Bund (Spitzensteuersatz 35 % bei der Körperschaftsteuer) niedrigen Steuersätze der Bundesstaaten (3 %–12 %, s. oben Tabelle 3) die bundesstaatliche Steuerbelastung bei Geschäftstätigkeit in mehreren Bundesstaaten mit steigender Zahl der Bundesstaaten einen bedeutenden Einfluss auf die effektive Steuerbelastung einer Investition in den USA haben.

Dennoch ist die bundesstaatliche Ertragsteuerbelastung eines US-Investments i.d.R. nicht der entscheidende Faktor im Rahmen der inneramerikanischen Standortwahl. Bei entsprechendem Gesamtumfang des Investments spielen die von den Bundesstaaten angebotenen Investitionsförderprogramme (z.B. Georgia: Job Tax Credit; South Carolina: Fee-in-Lieu of Property Taxes; Alabama: Investment Credit) eine weitaus größere Rolle.

2. Vermeidung des Risikos der Nachversteuerung

a) Vorsorgliche Abgabe von US-Steuererklärungen (Protective Tax Return Filing)

Die mangelnde gesetzliche Definition des Nexus in den Bundesstaaten und die Quantität der bundesstaatlichen Jurisdiktionen verursachen Rechtsunsicherheit nicht nur für die US-Unternehmen, die in mehr als einem Bundesstaat tätig sind, sondern auch für die ausländischen Unternehmen. Letztere

sind betroffen, wenn sie z. B. ihr US-Investment durch eine oder mehrere US-Tochtergesellschaften betreiben oder wenn sie in die USA exportieren und dabei in die Problematik des Nexus verstrickt werden, weil sie z. B. in verschiedenen US-Bundesstaaten ein Warenlager unterhalten, einen Vertriebsleiter anstellen und Verkaufslizenzen gewähren.

Das Nachversteuerungsrisiko ist gegeben, wenn das deutsche Unternehmen nach den Grundsätzen des DBA D/USA den Tatbestand der Betriebsstätte gerade *nicht* erfüllt, während es auf der Bundesstaatenebene den Tatbestand des Nexus sehr wohl erfüllt und aufgrund der DBA-Befreiung darauf vertraut, keine US-Steuererklärungen abgeben zu müssen. Insofern kann im Einzelfall durch die vorsorgliche Abgabe von US-Bundessteuererklärungen, i. d. R. als Nullerklärungen unter Beifügung von Formular 8833 („Treaty-based Return Position“), Abhilfe geschaffen werden.

Denn zum einen ist die Geltendmachung der Abkommensvergünstigung des Art. 5 i. V. m. Art. 7 DBA D/USA verfahrensrechtlich geboten, da sie das Anlaufen der Festsetzungsverjährung auslöst, Bußgelder vorsorglich vermeidet und den Betriebsausgabenabzug vorsorglich sichert. Zum anderen ist die vorsorgliche Abgabe von Steuererklärungen (unter Beifügung der Bundessteuererklärung) auch auf der bundesstaatlichen Ebene eine übliche Vorgehensweise, um die Steuerrisiken in Zusammenhang mit der Problematik des Nexus zu vermindern bzw. zu vermeiden.

b) Nexus-Analyse als Planungsinstrument

Diejenigen Unternehmen, die in mehr als einem Bundesstaat geschäftlich tätig sind, laufen Gefahr, in diesen Bundesstaaten steuerpflichtig zu werden. Sie stehen dann vor der Entscheidung, nicht nur in dem Bundesstaat, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, sondern auch in den Nexus-Bundesstaaten Steuererklärungen abzugeben.

Das Aufdeckungsrisiko ist in den letzten Jahren gestiegen, da die Bundesstaaten Steuereinnahmen benötigen und deshalb ihre bestehenden Steuergesetze restriktiver durchsetzen. Ferner intensivieren sie ihre Aufdeckungsaktivitäten bei Betriebsprüfungen von US-Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten oder Kunden in anderen US-Bundesstaaten oder im US-Ausland haben, und weiten ihre Kontrollen auf diese aus. Die Versendung von Nexus-Fragebögen ist eine häufige Maßnahme.

Auf der Grundlage einer Nexus-Analyse kann das Steuer- und Bußgeld- bzw. Zinsnachzahlungsrisiko minimiert und die Planungssicherheit erhöht werden. Die Nexus-Analyse hat i. d. R. folgende Ziele:

- Ermittlung eines umfassenden Verständnisses aller potentiell auslösenden Nexus-Aktivitäten in den relevanten US-Bundesstaaten;
- Bewertung dieser Aktivitäten vor dem Hintergrund der jeweiligen steuerlichen Regelungen der Bundesstaaten, Verwaltungsanweisungen und aktueller Rechtsprechung;
- Ermittlung eines Nexus-Profiles mit dem Ergebnis, ob ein Nexus sicher, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist;
- Ermittlung von Steueranmeldungs- und Steuererklärungspflichten;
- Quantifizierung der Risiken durch die Ermittlung von Steuereinbehaltungs- und Steuerabführungspflichten.

c) Voluntary Disclosure

In denjenigen Bundesstaaten, in denen keine Steuererklärungen abgegeben werden, weil die Abgabe entweder aus

Unwissenheit über die Steuerpflicht (aufgrund eines Nexus) versäumt worden ist, oder weil man keine Notwendigkeit zur Abgabe gesehen hat (aufgrund von nicht ausreichenden Kriterien für einen Nexus), läuft das Unternehmen Gefahr, dass die betroffenen Bundesstaaten die Steuererklärungen nachfordern. Zur Nachforderung der entgangenen Steuern kommen dann i. d. R. noch Zinsen und Bußgelder hinzu. Die Verjährung tritt in Fällen der Nichtabgabe einer Steuererklärung normalerweise nicht ein, so dass die steigende Anzahl von Steuerjahren die Gesamtkosten erhöht.

Um die Einhaltung der Steuergesetze zu erleichtern, geben die Bundesstaaten i. d. R. den Steuerpflichtigen die Gelegenheit der Selbstanzeige (Voluntary Disclosure) in Verbindung mit einer Verständigung über bestimmte Besteuerungsgrundlagen (z. B. Massachusetts). Die ordnungsgemäße Selbstanzeige vor Aufdeckung gewährleistet normalerweise Straf- bzw. Bußgeldfreiheit, schützt aber nicht vor Nachzahlungszinsen. Verhandelbar kann z. B. die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sein.

3. Steuerplanung

Im Rahmen der Aufteilung der bundesstaatlichen Bemessungsgrundlage (s. oben II. 1. e. bb.) kann es vorteilhaft sein, den Nexus in einem bestimmten Bundesstaat zu begründen, um einen Teil der Bemessungsgrundlage dorthin zu verlagern. Stellt z. B. ein in Iowa operativ tätiges Unternehmen Wirtschaftsgüter her, die es an Abnehmer in 20 weiteren Bundesstaaten liefert, ohne dort den Tatbestand des Nexus zu erfüllen, so besteuert Iowa 100 % des Gewinns dieses Unternehmens mit 12 % (Spitzensteuersatz).

Das Unternehmen könnte in Bundesstaaten mit den höchsten Umsatzanteilen (angenommen in Georgia und Arizona) den Tatbestand des Nexus z. B. durch die dortige Einrichtung eines Vertriebszentrums bzw. eines Ausbildungs- und Trainingszentrums erfüllen. Es könnte somit die Bemessungsgrundlage auf Iowa und die beiden niedriger besteuerten Bundesstaaten Georgia (6 %) und Arizona (4,54 %) aufteilen und damit die Gesamtsteuerbelastung senken.

Im Rahmen der Steuerplanung kann es vorteilhaft sein, eine Tochtergesellschaft auch in einem Bundesstaat zu gründen, der passive Einkünfte (z. B. Zinsen, Dividenden, Lizenzen) als steuerfrei behandelt (z. B. Delaware), und von Tochtergesellschaften in höherbesteuerten Bundesstaaten passive Einkünfte (z. B. Lizenzgebühren) an die Delaware-Tochtergesellschaft zu verrechnen.

Ferner kann ein Unternehmen, das den Nexus in einem Unitary Business-Bundesstaat nicht vermeiden kann, die Water's-Edge Election (s. oben II. 1. e. cc.) – sofern zulässig – ausüben, um die auf den Bundesstaat umgelegten Gewinne der ausländischen Gruppengesellschaften vor der US-Steuerung zu schützen. Umgekehrt kann im Einzelfall überlegt werden, die Water's-Edge Election nicht auszuüben, sofern im US-Ausland Verluste gemacht werden, die auf den US-Bundesstaat umgelegt werden und mit den Gewinnen der US-Tochtergesellschaft verrechnet werden können.

4. Einfluss der US-Steuerreformdiskussion

Die gegenwärtig viel diskutierte eventuelle US-Steuerreform betrifft die Bundesgesetzgebung und hat somit keine

unmittelbare Auswirkung auf die Besteuerung der US-Bundesstaaten und ihrer Gebietskörperschaften, zumindest nicht bei denjenigen Bundesstaaten, die ihre Bemessungsgrundlage unabhängig von derjenigen des Bundes ermitteln. Darüber hinaus ist derzeit nicht zu erwarten, dass sich systemverändernde Reformvorschläge durchsetzen, denen sich die Bundesstaaten anpassen müssten.

Falls die Bundesnachlasssteuer (s. o. II. 2.) abgeschafft werden sollte, bliebe abzuwarten, ob einzelne Bundesstaaten ihre Erbschaftsteuersätze erhöhen oder sogar die Estate Tax oder Inheritance Tax wieder einführen.



Dr. Will Dendorfer

Steuerberater und Certified Public Accountant, Mitglied des AICPA, New York. Promotion an der Universität Bayreuth. Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner und nach 27 Jahren Berufserfahrung in den USA (zuletzt New York) nunmehr von Köln aus tätig. Strategische US-Steuerplanung für deutsche Familienunternehmen, Medienunternehmen, Fondsgesellschaften und vermögende Privatpersonen in allen Phasen des US-Investments.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Rechtmäßigkeit des EZB-Kaufprogramms für Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt – Vorlage an den EuGH

BVerfG, Beschluss vom 18. 7. 2017 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 u. 2 BvR 980/16

Vorlagefragen

1. Verstößt der Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. 3. 2015 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (EZB/2015/10) in der Fassung des Beschlusses (EU) 2015/2101 der Europäischen Zentralbank vom 5. 11. 2015 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (EZB/2015/33), des Beschlusses (EU) 2016/702 der Europäischen Zentralbank vom 18. 4. 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (EZB/2016/8) sowie des Beschlusses (EU) 2016/1041 der Europäischen Zentralbank vom 22. 6. 2016 über die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/300 (EZB/2016/18) beziehungsweise die Art und Weise seiner Ausführung gegen Art. 123 Abs. 1 AEUV?

Verstößt es insbesondere gegen Art. 123 Abs. 1 AEUV, wenn im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (PSPP)

- Einzelheiten der Ankäufe in einer Art und Weise mitgeteilt werden, die auf den Märkten die faktische Gewissheit begründet, dass das Eurosystem von den Mitgliedstaaten zu emittierende Anleihen teilweise erwerben wird?
- auch nachträglich keine Einzelheiten über die Einhaltung von Mindestfristen zwischen der Ausgabe eines Schuldtitels auf dem Primärmarkt und seinem Ankauf auf dem Sekundärmarkt bekannt gegeben werden, so dass insoweit eine gerichtliche Kontrolle nicht möglich ist?
- sämtliche erworbenen Anleihen nicht wieder verkauft, sondern bis zur Endfälligkeit gehalten und damit dem Markt entzogen werden?
- das Eurosystem nominal marktfähige Schuldtitel mit negativer Endfälligkeitsrendite erwirbt?

2. Verstößt der unter 1. genannte Beschluss jedenfalls dann gegen Art. 123 AEUV, wenn seine weitere Durchführung an-

gesichts veränderter Bedingungen an den Finanzmärkten, insbesondere infolge einer Verknappung ankaufbarer Schuldtitel eine stetige Lockerung der ursprünglich geltenden Ankaufregeln erfordert und die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Beschränkungen für ein Anleihekaufprogramm, wie es das PSPP darstellt, ihre Wirkung verlieren?

3. Verstößt der unter 1. genannte Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. 3. 2015 in seiner aktuellen Fassung gegen Art. 119 und Art. 127 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV sowie Art. 17 bis 24 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, weil er über das in diesen Vorschriften geregelte Mandat der Europäischen Zentralbank zur Währungspolitik hinausgeht und deshalb in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übergreift?

Ergibt sich eine Überschreitung des Mandats der Europäischen Zentralbank insbesondere daraus, dass

- der unter 1. genannte Beschluss aufgrund des Volumens des PSPP, das am 12. 5. 2017 1.534,8 Milliarden Euro betrug, die Refinanzierungsbedingungen der Mitgliedstaaten erheblich beeinflusst?
- der unter 1. genannte Beschluss in Ansehung der unter a) genannten Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen der Mitgliedstaaten und deren Auswirkungen auf die Geschäftsbanken nicht nur mittelbare wirtschaftspolitische Folgen hat, sondern seine objektiv feststellbaren Auswirkungen eine wirtschaftspolitische Zielsetzung des Programms zumindest als gleichrangig neben der währungspolitischen Zielsetzung nahe legen?
- der unter 1. genannte Beschluss wegen seiner starken wirtschaftspolitischen Auswirkungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt?
- der unter 1. genannte Beschluss mangels spezifischer Begründung während des mehr als zwei Jahre andauernden Vollzugs nicht auf seine fortdauernde Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden kann?

4. Verstößt der unter 1. genannte Beschluss jedenfalls deswegen gegen Art. 119 und Art. 127 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV sowie Art. 17 bis 24 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, weil sein Volumen und sein mehr als zwei Jahre dauernder Vollzug und die sich hieraus ergebenden wirtschaftspolitischen Auswirkungen zu einer veränderten Betrachtung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des PSPP Anlass geben und er sich dadurch ab einem bestimmten Zeitpunkt als eine Überschreitung des währ-